

Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Geld

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Akzeptanz und die Abrechnung von Reka-Geld in sämtlichen Formen

Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden AGB beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Akzeptanz von sämtlichen physischen sowie elektronischen Reka-Geld-Formen für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen durch Inhaber dieser Zahlungsmittel. Die individuellen Basis-Akzeptanzverträge, allfällige weitere in den vorliegenden AGB erwähnte integrierende Bestandteile, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen, allfällige schriftliche Weisungen oder Merkblätter sowie die vorliegenden AGB (nachfolgend gesamthaft «Vereinbarung» genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft (nachfolgend «Reka» genannt) und der Akzeptanzstelle (nachfolgend «Vertragspartner» genannt) abschliessend.

2 Zahlungsmittel und Formen von Reka-Geld

Reka-Geld existiert in den Formen Reka-Check, Reka-Rail und Reka-Lunch. Reka-Checks und Reka-Rail existieren physisch als Noten und elektronisch auf der Reka-Card, während Reka-Lunch nur elektronisch auf der Reka-Card verfügbar ist. Die Reka-Card ist einsetzbar an den dafür freigeschalteten EFT/POS-Terminals in der Schweiz sowie als Online-Zahlungsmittel in Schweizer Webshops und Mobile Apps.

3 Akzeptanz von Reka-Geld in den vereinbarten Formen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Reka-Geld für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den individuellen Basis-Akzeptanzverträgen zu akzeptieren. Die Herausgabe von Wechselgeld auf Reka-Checks und/oder Reka-Rail in physischer Form in Schweizer Franken liegt im Ermessen des Vertragspartners und kann soweit möglich in Reka-Checks und Reka-Rail erfolgen. Die Annahme der Reka-Card entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Akzeptanz von physischem Reka-Geld.

4 Zahlungsverprechen von Reka

Reka verpflichtet sich, die durch den Vertragspartner vereinbarungsgemäss eingereichten Reka-Checks, Reka-Rail und/oder Reka-Lunch in physischer Form und Transaktionen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingangsdatum zu vergüten, abzüglich der vereinbarten Kommissionen und Gebühren sowie weiterer fälliger Forderungen von Reka. Eine Transaktion gilt als eingereicht bei ordnungsgemäss und erfolgreich durchgeführtem Autorisierungsprozess über das EFT/POS-Gerät (Präsenzgeschäft) oder eine Zahlungssoftware (Distanzgeschäft) mit vereinbarungsgemässiger Submission (vgl. Ziffer 18) an Reka. Es gelten die vorliegenden Bedingungen (vgl. insb. Abschnitt III) inkl. der Bedingungen des Service-Center-Vertrages (vgl. Ziff. 16).

5 Kommission und Überwälzungsverbot

Der Vertragspartner schuldet Reka und Dritten (z.B. Service-Center, Payment Service Provider) für die mit der Akzeptanz von Reka-Geld in sämtlichen Formen verbundenen Dienstleistungen eine Kommission (Gebühren, Zinsen, Kosten etc.). Die für den Vertragspartner geltenden Kommissionssätze sind den individuellen Basis-Akzeptanzverträgen zu entnehmen oder werden dem Vertragspartner in anderer geeigneter Form (z. B. mittels Gebührenblatt) zur Kenntnis gebracht und können jederzeit bei Reka angefragt oder im Internet unter reka.ch/akzeptanzstelle abgerufen werden. Die Kommission darf nicht auf den mit Reka-Geld bezahlenden Kunden überwälzt werden.

6 Weitere Kosten

Reka ist zudem berechtigt, dem Vertragspartner die Kosten für von diesem verlangte individuelle Leistungen (z.B. individuelle Abfragen, individuelle IT-Aufwände etc.) sowie den von ihm verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug, der Bearbeitung von nicht vorschriftsgemässen oder irregulären Einsendungen und/oder Transaktionen sowie der Verletzung vertraglicher Pflichten in Rechnung zu stellen bzw. von allfälligen Guthaben des Vertragspartners abzuziehen. Der Vertragspartner wird in so einem Fall vorgängig avisiert. Im Gegenzug übernimmt Reka allfällige Initialisierungskosten für die Aufschaltung der Reka-Card auf den EFT/POS-Geräten des Vertragspartners.

Die vom Vertragspartner gegenüber Dritten (z. B. Service-Center, Datenprovider) geschuldeten Kommissionen und Kosten (insbesondere für Anschaffung, Installation, Wartung und Betrieb der EFT/POS-Geräte sowie die Kommunikationskosten der Transaktionen) liegen ausserhalb des Einflussbereichs von Reka und richten sich ausschliesslich nach den Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und Dritten, für welche Reka keinerlei Verantwortung übernimmt.

7 Haftung

7.1. Für Einsendungen gemäss den unter Ziffern 12/13 genannten Regeln gelten die jeweiligen Haftungsbestimmungen der Schweizerischen Post. Reka übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Weder Reka noch die Schweizerische Post übernehmen eine Haftung für Einsendungen von Reka-Checks und/oder Reka-Rail in physischer Form, die nicht nach den unter Ziffern 12/13 genannten Regeln eingesendet wurden.

7.2. Der Vertragspartner trifft alle nötigen Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch und Manipulation in Zusammenhang mit Transaktionen mit der Reka-Card. Er haftet gegenüber Reka für alle Schäden, die er durch Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung vertraglicher Pflichten verursacht.

Reka kann keine Gewähr für jederzeitige, störungsfreie Verfügbarkeit und Benutzbarkeit des Reka-Systems abgeben und ist vielmehr berechtigt, den Betrieb des Systems jederzeit nach eigenem Ermessen zu unterbrechen. Reka schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung aus und haftet im selben Umfang auch für von ihr beigezogene Dritte. Jede Haftung von Reka für Folge- oder indirekte Schäden.

8 Änderung der Daten des Vertragspartners

Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse des Vertragspartners (z.B. Verkauf des Unternehmens) ist der Vertragspartner verpflichtet, dies Reka unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Basis-Akzeptanzvertrag (inkl. allfälliger weiterer damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Reka ist berechtigt, die Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Solange Reka über die Änderung nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

9 Beizug Dritter

Reka kann für die Leistungserbringung Dritte beiziehen. Sie steht für die Handlungen der von ihr beigezogenen Dritten wie für eigene ein.

10 Visuelle Deklaration als Akzeptanzstelle

Der Vertragspartner bringt bei allen Betriebsstätten durch Reka gratis zur Verfügung gestellte Reka-Kleber an für Kunden gut sichtbaren Stellen an (Kassen, Schaufenster, Türen etc.).

II Besondere Bestimmungen für physisches Reka-Geld

11 Verbot der Weitergabe

Die Weitergabe angenommener Reka-Checks und Reka-Rail durch den Vertragspartner an Dritte ist aufgrund der Bestimmungen der schweizerischen Finanzmarktregulierung verboten. Der Vertragspartner verpflichtet sich entsprechend, die an Zahlung genommenen Reka-Checks und Reka-Rail direkt an Reka zur Abrechnung zu senden.

12 Einreichung

Reka-Checks und Reka-Rail sind an folgende Adresse zu senden: Reka, Postfach, 3001 Bern. Dabei sind durch den Vertragspartner die nachfolgenden Regeln zwingend einzuhalten:

- Getrennte Einreichung von Reka-Checks und Reka-Rail.
- Sortierung nach den Notenwerten.
- Bindung gleicher Notenwerte mit einem Streifenband. Dieses kann gratis bei Reka bezogen werden. Es dürfen keine Bostitch/Heftklammern oder Büroklammern verwendet werden.
- Pro Sendung: Ausfüllen und Beilage eines Bordereaus. Das Bordereau kann online im Kundenportal auf reka.ch erfasst werden. Login-Daten werden mit dem Bestätigungsbrief an die Akzeptanzstelle verschickt oder sind über Acquiring Reka erhältlich (T +41 31 329 66 88 oder pos@reka.ch).

13 Regeln zur Vermeidung von Verlusten auf dem Postweg

Zur Vermeidung von Verlusten auf dem Postweg sind die nachfolgenden Regeln für die Einsendung von Reka-Checks und Reka-Rail einzuhalten:

- Reka-Check-Sendungen **bis CHF 1'000.– sind als Einschreiben «R»** (Briefe mit Zustellnachweis) aufzugeben. Die Postquittung ist aufzubewahren. Verlustfälle sind direkt Reka anzuzeigen (T +41 31 329 66 79 oder kb@reka.ch). Als Verpackung müssen die bei Reka gratis beziehbaren Versandcouverts verwendet werden. Die Portokosten für eingeschriebene Sendungen «R» werden jährlich nach den unter reka.ch festgelegten Bedingungen anteilmässig zurückerstattet.
- Reka-Check-Sendungen **ab CHF 1'001.– bis CHF 10'000.–** können auf der Poststelle abgegeben werden. Als Verpackung für diese Versandart dürfen ausschliesslich die speziellen **Wertbeutel von Reka** verwendet werden (gratis beziehbar). Der Empfangsschein mit Sendungsnummer, welcher von der Poststelle abgestempelt worden ist, ist zwingend aufzubewahren. Diese Sendungen müssen nicht frankiert werden. Auf reka.ch/akzeptanzstelle ist eine Liste mit allen Poststellen abrufbar, welche solche Sendungen annehmen.
- Reka-Check-Sendungen **ab CHF 10'001.– bis CHF 80'000.– sind per Secure-Post** (T +41 848 73 28 73). zu spedieren. Diese Sendungen werden durch Secure-Post am Domizil der Akzeptanzstelle abgeholt und müssen nicht frankiert werden. Die entsprechenden Wertbeutel können bestellt werden unter: post.ch/docucenter > SecurePost > Art. 213 472.
- Reka-Check-Sendungen **über CHF 80'000.–** sind in mehrere Sendungen aufzuteilen, wobei auch in solchen Fällen für jede einzelne Sendung ein Bordereau auszufüllen ist.

14 Prüfverfahren, Anerkennung des Resultats

Reka prüft die eingegangenen Einsendungen von Reka-Checks und Reka-Rail auf Differenzen zwischen dem durch den Vertragspartner im Bordereau erfassten und dem tatsächlich vorhandenen Betrag. Differenzen werden dem Vertragspartner schriftlich und im Kundenportal auf reka.ch angezeigt. Reka verwendet dabei ein mehrstufiges, im Rahmen des internen Kontrollsystems definiertes und durch die Revisionsstelle überwacht Prüfvorgehen. Der Vertragspartner anerkennt das Resultat dieses Prüfverfahrens.

III Besondere Bestimmungen für elektronisches Reka-Geld

15 Aufschaltung/Aktivierung der Reka-Card

Damit der Vertragspartner die Reka-Card akzeptieren kann, unterzeichnet er mit Reka einen Basis-Akzeptanzvertrag und beauftragt Reka gemäss Formular «Kundendaten», die EFT/POS-Geräte der Akzeptanzstelle bei Reka aufzuschalten. Der Vertragspartner hat sein Service-Center und/oder seinen Payment Service Provider zu beauftragen, Reka auf dem Terminal des Vertragspartners als Acquirer zu aktivieren. Der Vertragspartner ermächtigt Reka und sein Service-Center und/oder seinen Payment Service Provider, bei späteren Änderungen (z. B. Sicherheitsupdates, technische Anpassungen) zwecks Aufrechterhaltung der Aktivierung direkt zusammenzuarbeiten.

Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Aufschaltung zusätzlicher Transaktionstypen auf den EFT/POS-Geräten des Vertragspartners. Sie bedingen eine vertragliche Vereinbarung.

16 Service-Center-Vertrag

Der Vertragspartner kann die Reka-Card nur akzeptieren, sofern er über einen gültigen Vertrag mit einem in der Schweiz domizilierten Service-Center und/oder Payment Service Provider verfügt (z. B. Six, Concardis, CCV) und ein durch dieses bzw. diesen akzeptiertes EFT/POS-Gerät im Einsatz hat. Reka übernimmt keinerlei Verantwortung für Pflichten aus entsprechenden Vertragsbeziehungen, welche ausschliesslich zwischen dem Vertragspartner und einem Service-Center und/oder Payment Service Provider zustande kommen. Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Service-Center und/oder Payment Service Provider enthält grundlegende Bestimmungen im Zusammenhang mit der Akzeptanz von Zahlkarten (z. B. betreffend Wartung und Betrieb des Terminals, Umgang mit Zahlkarten, Autorisierung von Zahlungen, Einreichungs- und Vergütungsprozesse, Sicherheits-/Sorgfaltspflichten, Restriktionen). Diese Bestimmungen sind auf die Akzeptanz und die Abrechnung von Reka-Card analog anwendbar und bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages für die Akzeptanz und die Abrechnung von Reka-Card zwischen Reka und dem Vertragspartner.

17 Präsenz- und Distanzgeschäft

Bei Präsenzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen mittels der Reka-Card (nachstehend «Präsenzgeschäft» oder «Transaktion» genannt), die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner unter Anwesenden mit physischer Präsenz der Karte zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden.

Bei Distanzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen mittels der Reka-Card (nachstehend «Distanzzahlung» oder «Transaktion» genannt), die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner unter Abwesenden zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden. Distanzzahlungen müssen elektronisch mittels Softwareanwendung durchgeführt werden. Andere Arten von Distanzzahlungen sind nicht erlaubt.

18 Transaktionseinlieferung (Submission) und Datenübertragung

Die Transaktionen sind vom Vertragspartner innerhalb von spätestens 2 Tagen nach ihrer Autorisierung an Reka einzuliefern (Submission). Bei verspäteter Einlieferung behält sich Reka das Recht vor, entsprechende Transaktionen nicht zu vergüten oder höhere als im Vertrag vereinbarte Kommissionen und/oder zusätzliche Gebühren wegen verspäteter Einreichung zu verrechnen. Der Nachweis für eine fristgerechte Einreichung obliegt dem Vertragspartner.

19 Storno/Gutschrift

Einwendungen, Einreden und Erstattungsanträge (insbesondere Beanstandungen, Reklamationen) des Karteninhabers aus Transaktionen hat der Vertragspartner direkt mit dem Karteninhaber zu regeln. Der Vertragspartner hat sich gegenüber dem Karteninhaber gemäss den üblichen kaufmännischen Usancen und gestützt auf die geltenden Tarifvorschriften zu verhalten. Nimmt er eine Ware zurück, liefert er sie nicht oder erbringt er eine Dienstleistung nicht, nachdem die Transaktion getätigt und an Reka angeliefert wurde, hat der Vertragspartner umgehend auf dieselbe Karte eine Gutschrift auszustellen und an Reka zu übermitteln. Nach Erhalt dieser Gutschrift kann Reka den entsprechenden Betrag beim Vertragspartner einfordern bzw. gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen.

20 Beanstandete und nicht vorschriftsgemässe oder betrügerische Transaktionen

Transaktionen, die im Rahmen des Autorisierungsprozesses freigegeben wurden, können im Submissionsprozess als unvollständig oder ungültig erkannt werden. Dies trifft beispielsweise (nicht abschliessend) in folgenden Fällen zu:

Die Transaktion weist keinen Autorisierungscode auf oder es wurde kein solcher erteilt; die Transaktion wurde zu spät angeliefert (vgl. Ziffer 18); der Karteninhaber bestreitet die Transaktion und die Präsenz der Karte zum Zeitpunkt der Transaktion kann vom Vertragspartner nicht bewiesen werden; die Karte wird innerhalb kurzer Zeit mehrfach beim selben Vertragspartner eingesetzt; der Karteninhaber bestreitet die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren oder Dienstleistungen; der Karteninhaber weist die erhaltenen Waren als defekt oder nicht der Bestellung entsprechend zurück oder tritt innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist von einem Kauf bzw. vom Bezug einer Dienstleistung zurück etc. Es gelten insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des Service-Center-Vertrags (vgl. Ziff. 16). Reka wird solche Transaktionen nicht vergüten oder kann eine bereits ausbezahlte Transaktion vom Vertragspartner zurückfordern. Der Vertragspartner haftet dafür vollumfänglich und ausschliesslich. Zudem steht dem Vertragspartner beim Distanzgeschäft kein Vergütungsanspruch zu, wenn er seine Leistung gegenüber dem Reka-Nutzer nicht erbracht hat. Wenn der Reka-Nutzer folglich die Leistungserbringung bestreitet und der Vertragspartner dann nicht mittels Auszügen aus den Backend-Systemen nachweisen kann, die Leistung gegenüber dem Reka-Nutzer erbracht zu haben, entfällt der Vergütungsanspruch. Die Nachweise können vom Vertragspartner elektronisch (z. B. per E-Mail) eingereicht werden.

III.I Besondere Bestimmungen für das Präsenzgeschäft

21 Ausrüstung/Terminals

Die Reka-Card darf nur mittels eines den jeweils gültigen Branchenstandards (EMV/ep2, PCI etc.) entsprechenden, durch das Service-Center und/oder den Payment Service Provider anerkannten Terminals akzeptiert werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Terminals für die Akzeptanz der Reka-Card auszurüsten zu lassen. Stilllegung, Ersatz, Neuinstallation oder Standortwechsel von Terminals sind Reka zu melden.

22 Beschränkungen des Zahlungsverprechens von Reka

Reka verarbeitet und vergütet im Rahmen von Präsenzgeschäften nur Transaktionen, die mittels ep2-Zahlungsprozess autorisiert wurden.

23 Wartung und Schutz der Terminals

Die Terminals sind gemäss den Vorschriften des Herstellers und des Service-Centers ordnungsgemäss zu bedienen und zu unterhalten sowie vor unerlaubten Eingriffen Dritter zu schützen. Die Aktualisierung der Terminals auf die jeweils aktuelle Terminalsoftware liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

24 Contactless-Funktion

Die Nutzung der Contactless-Funktion durch den Karteninhaber setzt ein EFT/POS-Terminal mit Contactless-Funktion voraus. Die Beschaffung der Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Der legitimationfreie Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahls (keine PIN-Eingabe erforderlich) wird von Reka branchenüblich festgelegt und kann jederzeit bei Reka angefragt werden.

25 Auswahlmenü auf EFT/POS-Terminals und Contactless-Funktion

Verfügt der Karteninhaber über den für die Zahlung erforderlichen Kontostand von Reka-Geld in mehr als einer Form (Reka-Rail, Reka-Lunch, Reka-Check) und sind diese Reka-Geld-Formen auf dem EFT/POS-Terminal des Vertragspartners freigeschaltet, wählt der Karteninhaber die Form des Reka-Geldes auf dem Terminal-Display. Diese Funktion ist bei der Contactless-Nutzung der Reka-Card durch den Benutzer nicht verfügbar. In diesem Fall erfolgt eine automatische Belastung von Reka-Geld nach folgenden Regeln:

- Priorität 1: Reka-Rail (falls zugelassen)
- Priorität 2: Reka-Lunch (falls zugelassen)
- Priorität 3: Reka-Check

III.II Besondere Bestimmungen für das Distanzgeschäft

26 Grundsatz

Distanzzahlungen müssen elektronisch mittels Einsatz von Softwareanwendungen erfolgen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils aktuellste Version einer von Reka für die Durchführung von Distanzgeschäften zugelassenen Softwareanwendung eines nach PCI zertifizierten Payment Service Provider zu benutzen.

27 Beschaffung und Betrieb der Softwareanwendung

Der Kauf, die Installation und die Finanzierung der Softwareanwendung sowie der Betrieb derselben, einschliesslich der Kosten für allfällige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Standards sowie der Kosten für erforderliche Zertifikate, gehen zulasten des Vertragspartners. Wenn die Softwareanwendung eine Transaktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausführen kann, muss der Vertragspartner unverzüglich mit Reka Kontakt aufnehmen und sich an deren Anweisungen halten.

IV Schlussbestimmungen

28 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Soweit Reka im Rahmen der Vereinbarung Personendaten im Auftrag des Vertragspartners bearbeitet, hat sie die im Bundesgesetz zum Datenschutz (DSG) erlassenen Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte (AGB Datenbearbeitung durch Dritte) einzuhalten. Diese bilden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie insbesondere allen Reka-Card-Transaktionen vertraulich und verpflichten sich, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Auflösung der Zusammenarbeit mit Reka. Ausgenommen davon sind die Weitergabe der für die Abwicklung der Transaktionen notwendigen Daten an Dritte sowie der Datenaustausch zwischen Reka und dem Service-Center und/oder Payment Service Provider des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ermächtigt Reka, bei Dritten über ihn Auskünfte einzuholen, wie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden, Wirtschaftsauskunfteien, Service-Centern/Acquirern, Payment Service Providers, Zertifizierungsstellen für PCI DSS etc. Der Vertragspartner entbindet diese Dritten vom Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis. Reka kann sich elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, SMS etc.) bedienen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Kommunikation über offene, für jeden zugängliche Medien stattfindet und die Vertraulichkeit entsprechend nicht gewährleistet werden kann. Die DVG ist unter reka.ch einsehbar.

29 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Unterschrift auf dem Formular «Kundendaten» und/oder Basis-Akzeptanzvertrag akzeptiert der Vertragspartner diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und die Abrechnung von Reka-Geld in sämtlichen Formen».

30 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Reka kann die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und die Abrechnung von Reka-Geld in sämtlichen Formen» jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mit eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

31 Kündigung des Basis-Akzeptanzvertrags

Falls zwischen dem Vertragspartner und Reka eine gültige Akzeptanzvereinbarung über die Annahme von Reka-Geld (Reka-Check, Reka-Lunch, Reka-Rail) besteht, gelten die entsprechenden Kündigungsbedingungen auch für die Akzeptanz der Reka-Card. Die Kündigung der letzten Reka-Geld-Vereinbarung hat automatisch die Kündigung der Akzeptanz der Reka-Card zur Folge. Besteht keine Vereinbarung über die Annahme von Reka-Geld, so kann die Akzeptanz der Reka-Card jederzeit durch den Vertragspartner oder durch Reka unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils per Ende Monat gekündigt werden. Wenn das/die EFT/POS-Gerät(e) verkauft oder ausser Betrieb ist/sind, ist die Kündigung der Akzeptanz der Reka-Card jederzeit und per sofort möglich. In diesem Fall bleibt eine allfällige Vereinbarung über die Reka-Check-Akzeptanz weiter in Kraft. Bei einer Kündigung des Akzeptanzvertrages oder einem Vertragspartnerwechsel darf Reka bis und mit Vertragsende keine Zahlungen zurückbehalten.

32 Abtretung und Verrechnung

Der Vertragspartner kann Ansprüche gegenüber Reka nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Reka an Dritte abtreten. Zudem kann er nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen mit Forderungen von Reka verrechnen.

33 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder infolge künftiger Gesetzesbestimmungen ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

34 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen Reka und dem Vertragspartner unterstehen materiellem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern, wobei Reka berechtigt ist, den Vertragspartner auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Bern, im Juni 2020